

Gemeindeverwaltung

Präsidiales

Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Wettwil a.A. – Totalrevision – *Synoptische Darstellung* R-Nr. G2.02

1. Ausgangslage

Die Besoldungsverordnung datiert vom 4. Oktober 1993. Die Ansätze wurden letztmals im Jahr 2017 auf den 1. Januar 2018 durch den Gemeinderat angepasst. Die Besoldungsverordnung regelt nebst der Entschädigung der Behörden auch das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals. Dieses ist jedoch weitgehend durch die kantonale Gesetzgebung geregelt und kann durch kommunale Bestimmungen ergänzt werden. Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals sowie die Entschädigung von Behörden und nebenamtlichen Funktionären ist separat zu regeln. Dies wird zum Anlass genommen, die einzelnen Bestimmungen der bestehenden Besoldungsverordnung, soweit sie die Behörden betreffen, zu überprüfen und die Verordnung einer Totalrevision zu unterziehen.

Gestrichen, Neuformulierung, Neu

Neue Entschädigungsverordnung ab 1. Januar 2022 (Revisionsvorschlag)	Gültige Besoldungsverordnung vom 4. Oktober 1993	Bemerkungen
Einleitung Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wettwil a.A. vom 26. September 2021 von der Gemeindeversammlung erlassen.		
1. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich, Zweck	Art. 1 Geltungsbereich	
¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen sowie der Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde Wettwil a.A.. ² Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen für den Vollzug in einem Behördenerlass festlegen.	Diese Verordnung regelt - die Entschädigung der Behörden und Kommissionen - die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre — die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Politischen Gemeinde Wettwil a.A.	Das Dienst- und Besoldungsverhältnis des Verwaltungspersonals wird in der kantonalen Gesetzgebung weitgehend geregelt. Es kann eine kommunale Personalverordnung mit Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Beim Verwaltungspersonal besteht ein Angestelltenverhältnis, während Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre gewählte Mitglieder sind. Die Besoldung bzw. das Dienstverhältnis und die Entschädigung soll deshalb in separaten Verordnungen geregelt werden, was auch üblich ist.
Art. 2 Grundsatz		
Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten eine Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.		
Art. 3 Teuerungszulagen		
¹ Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungs- und Taggeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie vom Regierungsrat für das Staatspersonal festgesetzt werden. ² Eine Anpassung der Sitzungs- und Taggelder erfolgt jeweils auf CHF 5.00 genau, sobald die kumulierte Teuerung die Anpassungshöhe erreicht bzw. überschritten hat.		

Neue Entschädigungsverordnung ab 1. Januar 2022 (Revisionsvorschlag)	Gültige Besoldungsverordnung vom 4. Oktober 1993	Bemerkungen
Art. 4 Entschädigungen bei Stellvertretung	Bei längerer Stellvertretung innerhalb der Behörden und Kommissionen entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 9 bis 12 zwischen Amtsinhaberin bzw. Amtsinhaber und ihrer bzw. seiner Stellvertretung.	bisher teilw. mit altArt. 5 abgedeckt
Art. 5 Anpassung von Entschädigungen	Bei einem vorübergehenden Abtausch einzelner Aufgaben entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 9 bis 12 zwischen den einzelnen Behörden- bzw. Kommissionsmitglieder.	
Art. 6 Definition Jahresgrundentschädigung	<p>¹ Mit den Jahresgrundentschädigungen gemäss Art. 9 bis 12 sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten abgegolten.</p> <p>² Besprechungen der Behördenmitglieder untereinander oder/und mit dem Gemeindepersonal sowie die Teilnahme an repräsentativen Anlässen, Mitarbeiterbeurteilungen und Bewerbungsgesprächen sind nicht entschädigungsberechtigt. Diese Tätigkeiten sind in der Jahresgrundentschädigung erfasst.</p> <p>³ Es werden keine weiteren Sitzungsgelder ausbezahlt, ausgenommen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ordentlichen Sitzungen der jeweiligen Behörde bzw. Kommission b) Sitzungen von durch die zuständige Behörde eingesetzten Ausschüssen, Projektgruppen und Kommissionen, bei deren Sitzung ein Beschlussprotokoll oder Aktennotiz geführt und mittels Traktandenliste eingeladen wird; c) Sitzungen und Anlässen (wie Workshops usw.) als offizielle Delegierte bzw. offizieller Delegierter oder Abgeordnete bzw. Abgeordneter der Gemeinde, sofern nicht die entsprechende Institution (z. B. Zweckverband, Anstalt, usw.) direkt dem Behördenmitglied eine Entschädigung oder ein Sitzungsgeld ausrichtet; d) Teilnahme an Schulungen, Kursen oder Workshops im Rahmen von Weiterbildungen. Davon ausgeschlossen sind längerdauernde Weiterbildungen wie z. B. CAS/DAS/MAS/MBA-Lehrgänge. Der Gemeinderat kann die Übernahme von Weiterbildungskosten in einem Behördenerlass (Weiterbildungsreglement) festlegen; e) Sitzungen von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen, Jahresrechnungen und Budgets von Zweckverbänden und Schulgemeinden, die sie im Rahmen ihrer finanzpolitischen Prüfungsfunktion im Rhythmus oder als Abordnung ausüben. 	Bisher fehlte eine solche nähere Definition (bzw. altArt. 4 zeigte sich in der Praxis als zu unpräzise), welche Leistungen mit der Jahrespauschale abgegolten sind, was regelmässig zu Unklarheiten geführt hat. Entsprechend wird die Formulierung präzisiert.

Neue Entschädigungsverordnung ab 1. Januar 2022 (Revisionsvorschlag)	Gültige Besoldungsverordnung vom 4. Oktober 1993	Bemerkungen
Art. 7 Definition von Sitzungsgeld		
<p>¹ Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Beschlussprotokoll oder Aktennotiz geführt wird.</p>		
<p>² Für die Teilnahme an Tagungen, Weiterbildungen, Workshops, Kursen und Augenscheinen mit offiziellem Mandat wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.</p>		bisher teilweise in altArt. 4 geregelt
<p>³ Das Sitzungsgeld beinhaltet die Vor-/Nachbearbeitung der jeweiligen Sitzung.</p>		
<p>⁴ Vorbehalten bleibt Art. 6.</p>		
Art. 8 Spesenvergütung	Art. 8 Spesenersatz	
<p>Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Kursen, Augenscheinen und amtlichen Verrichtungen werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für das Gemeindepersonal.</p>	<p>Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie dem Gemeindepersonal werden die aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenden Barauslagen vergütet.</p> <p>Die Entschädigung für die Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten wird durch den Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p>Der Spesenersatz ist grundsätzlich in § 64 ff. Vollzugsverordnung zum Personalgesetz für Behörden und Personal geregelt.</p>
	Art. 2 Sprachform	
	<p>Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliches als auch für männliches Personal, unabhängig davon, ob im einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.</p>	<p>Es wird vorschriftgemäss jederzeit die männliche und weibliche oder, wenn möglich eine neutrale Geschlechtsform verwendet. Deshalb kann auf diese Bestimmung verzichtet werden.</p>

Neue Entschädigungsverordnung ab 1. Januar 2022 (Revisionsvorschlag)	Gültige Besoldungsverordnung vom 4. Oktober 1993	Bemerkungen
2. Entschädigungsansätze	B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen	
Art. 9 Gemeinderat	Art. 3 Entschädigungen	
<p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern Gemeinderates folgende Jahresgrundentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin CHF 36'000.00 b) Vize-Präsident/Vizepräsidentin CHF 26'000.00 c) Mitglieder CHF 22'000.00 d) Zulage Finanzvorstand/Finanzvorständin CHF 4'000.00</p>	<p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen folgende Brutto-Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Gemeinderat Gemeindepräsident Fr. 36'000.00 Vize-Präsident Fr. 26'000.00 übrige Mitglieder Fr. 22'000.00 Zulage Finanzvorstand Fr. 4'000.00</p> <p>b) Fürsorgebehörde Präsident (nebst Ansatz pro Sitzung) Fr. 3'500.00 alle Mitglieder pro Sitzung Fr. 250.00</p> <p>c) Rechnungsprüfungskommission Präsident (nebst Ansatz pro Sitzung) Fr. 4'000.00 Aktuar (nebst Ansatz pro Sitzung) Fr. 4'000.00 alle Mitglieder pro Sitzung Fr. 250.00</p> <p>d) Bau- und Planungskommission Präsident (nebst Ansatz pro Sitzung) Fr. 5'750.00 Vize-Präsident (nebst Ansatz pro Sitzung) Fr. 2'900.00 alle Mitglieder pro Sitzung Fr. 290.00</p> <p>e) Wahlbüro Stundenansatz für Präsident, Sekretär und Mitglieder Fr. 65.00</p> <p>b) Übrige Kommissionen Den Mitgliedern von in dieser Verordnung nicht erwähnten Kommissionen sowie von eingesetzten Arbeitsgruppen etc. wird Sitzungsgeld oder Taggeld gemäss Art. 6 und 7 ausgerichtet.</p>	<p>Die Jahresentschädigungen bleiben unverändert für die Gemeinderatsmitglieder. Der Sitzungsgeldansatz wird für den Gemeinderat, die Baukommission und die Grundsteuerkommission von CHF 50.00 auf CHF 80.00 pro Stunde erhöht. Dies entspricht im Vergleich mit diversen Gemeinden einem üblichen Ansatz.</p>
Art. 10 Baukommission		
<p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern der Baukommission folgende Jahresgrundentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Präsident bzw. Präsidentin CHF 5'000.00 b) Vize-Präsident/Vizepräsidentin CHF 4'000.00 c) Mitglieder CHF 3'000.00</p>		<p>Ansätze bisher in alt Art. 3 geregelt Es wird ein Systemwechsel vorgenommen und jedem Mitglied eine pauschale Jahresentschädigung ausgerichtet. Das fixe Sitzungsgeld pro Sitzung von CHF 290.00 pro Sitzung entfällt künftig. Das Sitzungsgeld von CHF 50.00 pro Stunde wird auf CHF 80.00 erhöht. Die Ansätze wurden mit weiteren Gemeinden verglichen und sie entsprechen einem üblichen Ansatz.</p>
Art. 11 Rechnungsprüfungskommission		
<p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende Jahresgrundentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Präsident bzw. Präsidentin CHF 5'000.00 b) Aktuar bzw. Aktuarin CHF 4'000.00 c) übrige Mitglieder CHF 3'000.00</p>		<p>Ansätze bisher in alt Art. 3 geregelt Es wird ein Systemwechsel vorgenommen und jedem Mitglied eine pauschale Jahresentschädigung ausgerichtet. Das fixe Sitzungsgeld pro Sitzung von CHF 290.00 pro Sitzung entfällt künftig. Das Sitzungsgeld von CHF 50.00 pro Stunde wird auf CHF 80.00 erhöht. Die Ansätze wurden mit weiteren Gemeinden verglichen und sie entsprechen einem üblichen Ansatz.</p>

Neue Entschädigungsverordnung ab 1. Januar 2022 (Revisionsvorschlag)	Gültige Besoldungsverordnung vom 4. Oktober 1993	Bemerkungen
Art. 12 Kommission für Grundsteuern		
<p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen wird den Mitgliedern der Kommission für Grundsteuern folgende Jahresgrundentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Präsident bzw. Präsidentin CHF 2'500.00 b) Mitglieder CHF 1'500.00</p>	Art. 4 Definition	<p>Es wird ein Systemwechsel vorgenommen und jedem Mitglied eine pauschale Jahresentschädigung ausgerichtet. Das fixe Sitzungsgeld pro Sitzung von CHF 290.00 pro Sitzung entfällt künftig. Das Sitzungsgeld von CHF 50.00 pro Stunde wird auf CHF 80.00 erhöht. Die Ansätze wurden mit weiteren Gemeinden verglichen und sie entsprechen einem üblichen Ansatz.</p>
	<p>Mit der Entschädigung gemäss Art. 3 sind mit Ausnahme von Sitzungsgeld, Taggeld und Spesenersatz gemäss Art. 6–8 sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied abgegolten.</p>	<p>Neu genauere Definition in Art. 6 und 7 (Definition und Aufbau der Entschädigung)</p>
	Art. 5 Zusatzentschädigungen	<p>Neu u.a. in Art. 3 Entschädigung bei Stellvertretung sowie in Art. 11 geregelt, inhaltlich keine Änderungen ausser Wahlbüro</p>
Art. 13 Sitzungsgelder / Taggelder		
<p>Die Mitglieder von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen erhalten Sitzungs- bzw. Taggelder, soweit sie nicht durch die Jahresentschädigung gemäss Art. 6 abgegolten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pro Stunde CHF 80.00 - für den halben Tag (ab 3 bis max. 4Std.) CHF 320.00 - für den ganzen Tag (ab 4 bis max. 8 Std.) CHF 640.00 	Art. 6 Sitzungsgeld	<p>neu Art. 13 und 14</p> <p>Regelung Personal wird vorübergehend mit einem Behördenbeschluss geregelt.</p>
<p>Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 50.00 pro Stunde. Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bezieht das Gemeindepersonal in der Eigenschaft als Protokollführer oder Berater von Behörden und Kommissionen ebenfalls Sitzungsgeld oder Tag-geld gemäss Art. 7.</p>		

Neue Entschädigungsverordnung ab 1. Januar 2022 (Revisionsvorschlag)	Gültige Besoldungsverordnung vom 4. Oktober 1993	Bemerkungen
	<p>Art. 7 Taggeld</p> <p>Für die Teilnahme an ganz- oder halbtägigen Sitzungen, Konferenzen, Tagungen, Kursen, Rapporten und dergleichen werden folgende Taggelder ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den ganzen Tag (max. 8 Std.) Fr. 400.00 - für den halben Tag (max. 4 Std.) Fr. 200.00 <p>Taggelder oder andere Entschädigungen Dritter werden vom Taggeld der Gemeinde in Abzug gebracht.</p>	<p>neu Art. 13 und Ansätze erhöht Ansätze entsprechen im Vergleich mit anderen Gemeinden einem üblichen Ansatz.</p>
C. Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre		
<p>Art. 14 Weitere Entschädigungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Entschädigungen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters, der weiteren nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, der Mitglieder der temporär beratenden Kommissionen sowie des Wahlbüros in einem Behördenerlass fest.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen für eine begrenzte Zeit ausrichten.</p> <p>³ Funktionärinnen und Funktionäre, die selber Amtsräume stellen müssen, haben Anspruch auf angemessene Entschädigungen.</p>	<p>Art. 9 Entschädigungen</p> <p>Die Entschädigung des Friedensrichters, des Gemeindeammanes und Betreibungsbeamten sowie der weiteren, in dieser Verordnung nicht aufgeführten Funktionäre wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>neu in Art. 11 aufgenommen, Ansätze können bzw. müssen durch den Gemeinderat überprüft und festgesetzt werden</p>
<p>Art. 15 Sozialversicherungsbeiträge</p> <p>Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.</p>		<p>entspricht der bisherigen Praxis und den Vorschriften gemäss Sozialversicherungsrecht. Wird neu in die Verordnung aufgenommen</p>

Neue Entschädigungsverordnung ab 1. Januar 2022 (Revisionsvorschlag)	Gültige Besoldungsverordnung vom 4. Oktober 1993	Bemerkungen
	Art. 12 Lohnanpassungen, Teuerungsausgleich	
	Für generelle Realloohnerhöhungen und Teuerungszulagen gelten die jeweiligen Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates für das Staatspersonal.	bisher hat diese Bestimmung nur Anwendung auf die Besoldung des Gemeindepersonals gefunden. Künftig soll die Anpassung auch für die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen Anwendung finden. Wird neu in Art. 3 geregelt
	Art. 15 Anpassung der Entschädigungen, Teuerungsausgleich	
	Die Entschädigungsansätze der Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre werden durch den Gemeinderat jeweils den veränderten Verhältnissen angepasst.	bisher hat diese Bestimmung nur Anwendung auf die Besoldung des Gemeindepersonals gefunden. Künftig soll die Anpassung auch für die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen Anwendung finden. Neu in Art. 3 geregelt
3. Versicherung und Rechtsschutz		
Art. 16 Unfall- und Haftpflichtversicherung	Art. 16 Versicherungen	
<p>¹ Die Gemeinde schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkaskoversicherung.</p> <p>² Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.</p>	Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre sind bei amtlichen Verrichtungen gegen Unfälle und Haftpflicht versichert. Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkasko-Versicherung.	
Art. 17 Pensionskasse		
<p>¹ Die Gemeinde kann, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied eine Versicherung bei der Personalvorsorge des Gemeindepersonals abschliessen, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.</p> <p>² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von der Versicherte bzw. vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.</p>		entspricht der heutigen Praxis und wird in die Verordnung aufgenommen.
Art. 18 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen		
<p>¹ Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.</p> <p>² Die Kosten für den Rechtsschutz werden von der Gemeinde bezahlt, wenn die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.</p>		

Neue Entschädigungsverordnung ab 1. Januar 2022 (Revisionsvorschlag)	Gültige Besoldungsverordnung vom 4. Oktober 1993	Bemerkungen
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	E. Schlussbestimmungen	
Art. 19 Inkrafttreten	Art. 17 Inkrafttreten	
<p>¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>² Gleichzeitig werden die Bestimmungen in der Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde (BesVO) vom 4. Oktober 1993 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.</p>	Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Dezember 1993 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung vom 13. November 1970 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	
Kommunale Genehmigung		
Die vorstehende Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde von der Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2021 erlassen.		
	D. Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals	<p>Das Dienst- und Besoldungsverhältnis von Verwaltungspersonal wird in der kantonalen Gesetzgebung weitgehend geregelt. Es kann eine kommunale Personalverordnung mit Ausführungsbestimmungen erlassen werden.</p> <p>Beim Verwaltungspersonal besteht ein Angestelltenverhältnis, während Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre gewählte Mitglieder sind. Die Besoldung bzw. das Dienstverhältnis und die Entschädigung soll deshalb in separaten Verordnungen geregelt werden, was auch üblich ist.</p>
	Art. 10 Kantonales Recht	
	Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Erlasse und Bestimmungen, insbesondere die Beamtenverordnung und die Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung.	wird mit der neuen Entschädigungsverordnung aufgehoben. Bestimmung hat Gültigkeit auch ohne eine Bestimmung in der Entschädigungsverordnung.
	Art. 11 Besoldung	
	Die Besoldung des Personals wird im Rahmen der Besoldungs-Bestimmungen der kantonalen Beamtenverordnung durch den Gemeinderat festgesetzt. Für die Besoldung der Lehrlinge gelten die Ansätze des Kantons.	wird mit der neuen Besoldungsverordnung aufgehoben. Liegt ohne eine anderslautende Bestimmung in der allenfalls zu erlassenden Personalverordnung bzw. Vollzugsverordnung weiterhin in der Kompetenz des Gemeinderates.
	Art. 13 Wohnsitz	
	Es besteht keine Pflicht zur Wohnsitznahme in Wettswil a.A. Es ist jedoch erwünscht, dass das vollamtliche Personal in der Gemeinde wohnt.	wird mit der neuen Besoldungsverordnung aufgehoben. Eine solche Bestimmung ist heutzutage völlig obsolet.
	Art. 14 Ausschreibung	
	Die Stellen sind in der Regel öffentlich zur Bewerbung auszu-schreiben, soweit ihre Besetzung nicht durch Beförderung oder Berufung von qualifiziertem Personal als angezeigt erscheint.	wird mit der neuen Besoldungsverordnung aufgehoben. Ist in der kantonalen Gesetzgebung geregelt.